

# Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Kirchberg, Erlbach, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Hütfengrund zc.

Organ für Politik, Lokalgeschichte und Geschäftsverkehr, sowie für amtliche Nachrichten.

Der „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in der Geschäftsstelle Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Bestellgeld) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäftsstellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Als Extrabeilagen erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt“ und monatlich ein Mal die „Kirchlichen Nachrichten“. — Anzeigengebühr für die ögepaltene Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg. für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Sämtliche Anzeigen finden gleichzeitig im „Oberlungwitzer Tageblatt“ (Publikationsorgan der Gemeindebehörde zu Oberlungwitz) Aufnahme. Anzeigenannahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 11 Uhr; größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen.

Nr. 10.

Fernsprecher Nr. 151.

Sonnabend, den 12. Januar 1907.

Geschäftsstelle: Bahnstr. 3.

34. Jahrgang.

## Sollen wir Kolonialpolitik treiben?

England, Frankreich, Holland haben im Laufe von Jahrhunderten Opfer über Opfer an Gut und Blut gebracht, um ihre Kolonien groß zu machen. Und wir sollten kurzfristig sein, unsere Kolonien, weil sie uns jetzt viel Geld und Blut kosten, zu verschachern, vielleicht an die sich freuenden Engländer?! Andere Staaten ziehen jetzt Hunderte von Millionen aus ihren überseeischen Besitzungen. Auch unsere Kolonien, besonders in Afrika, werden in nicht zu ferner Zeit uns reiche Mengen von Kolonialwaren, Rohstoffen usw. liefern, sie werden Zielpunkte unserer Auswanderung, Stützpunkte unserer Weltmachstellung sein.

### Darum tretet mannhaft ein für unsere deutsche Kolonialpolitik!

Nachrichtliche Ordnung über die Erhebung von Gemeindeabgaben in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 15. Dezember 1906 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Gemeindeanlagenordnung für die Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 8. Dezember 1891 ist mit 31. Dezember 1906 außer Kraft getreten. Druckexemplare der neuen Ordnung sind zum Preise von 30 Pfg. in der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu haben.

Stadttrat Hohenstein-Ernstthal, am 9. Januar 1907.

Dr. Volker, Bürgermeister.

Wgl.

### Ordnung über die Erhebung von Gemeindeabgaben in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 15. Dezember 1906.

**§ 1.** Zur Deckung des haushaltplanmäßigen Fehlbedarfs der politischen Gemeinde, sowie für Kirchen-, Schul-, Armenverforgungs- und andere Zwecke werden erhoben:

- Gemeindegrundsteuer,
- Betriebssteuer,
- Biersteuer,
- Besitzwechselabgaben und
- Gemeinde-Einkommensteuer.

#### a. Gemeindegrundsteuer.

Die Gemeindegrundsteuer wird, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Befreiungen vorschreiben (§ 33 der ord. St.-D.), von allen im Stadtbezirke gelegenen Grundstücken nach Maßgabe der auf dieselben gelegten Staatsgrundsteuer-Einheiten in Höhe von 4 Pf. von der Einheit erhoben.

Für Grundstücke, welche von der Staatsgrundsteuer befreit, jedoch zur städt. Grundsteuer anlagenpflichtig sind, wird der Reinertrag vom Abschätzungs-Ausschuß (§ 21 d. Ortsges.) unter Zugrundelegung der für die Abschätzung zur Staatsgrundsteuer geltenden Bestimmungen ermittelt und darnach die Steuereinheiten festgesetzt.

Die Gemeindegrundsteuer ist jährlich, in zwei gleichen Terminen am 1. Februar und am 1. August an die Stadtkasse abzuführen.

Der zur Zeit der Fälligkeit eines Grundsteuer-Betrages im Grundbuche eingetragene Eigentümer ist zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet. Mit-eigentümer haften als Gesamt-Schuldner.

Befindet sich ein Grundstück in dem Nießbrauche eines Anderen, als des eingetragenen Eigentümers, so liegen dem Nießbraucher die Verpflichtungen des Eigentümers ob.

Die Gemeindegrundsteuer lastet jedoch zugleich auf dem Grundstück so, daß jeder Nachfolger im Eigentum oder in dem Nießbrauche für Rückstände seines Vorgängers unmittelbar aufzukommen hat.

#### b. Betriebssteuer.

Für den Betrieb der Weinshankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen ist von jeder Betriebsstätte jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

Eine Erstattung wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt. Diese Steuer beträgt:

- für den Weinshank allein 20—40 M.
- für den Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen 30 M. und sofern der letztere sich nur auf den Verkauf in versiegelten, verpackelten oder sonst festverschlossenen Flaschen beschränkt, 10 M.
- für den Ausschank von Mineralwasser und alkoholfreien Getränken 3—10 M., allenfalls auf das Jahr gerechnet, endlich
- für den vorübergehenden Ausschank von Wein oder Spirituosen in Bau- und Obsthütten, in Schanzellen oder Schaubuden bei Märkten, Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten auf die Dauer von höchstens einem Jahre 2—15 M.

Die Abgabe wird in den Fällen § 5 a, c und d innerhalb der bezeichneten Grenzen nach Maßgabe des Umfangs des Gewerbebetriebes und zwar in den Fällen des § 5 a und c durch den städt. Abschätzungs-Ausschuß, im Falle des § 5 d durch den Bürgermeister festgesetzt. Die Festsetzungen des Abschätzungs-Ausschusses werden alle 3 Jahre hinsichtlich ihrer Angemessenheit durch denselben erneuert geprüft und, soweit erforderlich, abgeändert. Nach Erteilung einer neuen Genehmigung hat diese Nachprüfung auf Antrag des Abgabepflichtigen bereits nach Ablauf eines Jahres nach Beginn des Gewerbebetriebes stattzufinden.

Gegen die vorerwähnten Festsetzungen steht dem Zahlungspflichtigen binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Abgabensatzes die Reklamation an den Stadttrat zu.

Die Abgabe ist bei Erteilung einer Genehmigung, im Falle des § 5 d stets vor Beginn des Gewerbebetriebes, im übrigen erstmalig innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Abgabensatzes und ferner bis zum 1. Februar jeden Jahres für das ganze Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Für ein im Laufe des Kalenderjahres abgabepflichtig werdendes Gewerbe wird, abgesehen von den Fällen unter § 5 d, die Abgabe nach Kalendermonaten und zwar auf den Monat des Eintritts der Abgabepflicht voll berechnet.

#### c. Biersteuer.

(Vgl. Regulativ v. 28. 3. 98.)

#### d. Besitzwechselabgaben.

Bei Veränderungen im Eigentum von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, wird als Abgabe 1 % des Kaufwertes erhoben.

Die Besitzwechselabgabe ist zu entrichten:

- von jedem gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück zu übertragen (Kauf, Tausch, Schenkung, Einbringung in eine Gesellschaft, Auseinandersetzung, Erteilung des Zuschlags im freiwilligen Versteigerungsverfahren usw.),
- von jedem beurkundeten Vertrage, durch den das Recht, eine solche Eigentumsübertragung zu verlangen, übertragen wird (Abtretung von Kaufrechten),
- von jeder Auflassung, sofern nicht der Erwerber schon nach Nr. 1 und 2 abgabepflichtig ist,
- von jeder durch Eintritt oder Ausscheiden erfolgenden Veränderung unter den Gesellschaftern einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft, die als Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuche verlaubar ist. Die Abgabepflicht tritt ein, sobald über die Veränderung eine Urkunde errichtet oder ein Vermerk im Handelsregister eingetragen wird und trifft die einzelnen Gesellschafter zu gleichen Teilen.
- von jedem Eigentumsverwerbe infolge Erbfolles.

Die Abgabepflicht trifft in allen diesen Fällen den Erwerber, d. h. denjenigen, der durch das abgabepflichtige Rechtsgeschäft das Eigentum am Grundstück oder das Recht auf dessen Übertragung erwirkt.

Bei Uneinbringlichkeit haftet auch der Veräußerer.

Als Kaufwert des Grundstückes gilt in der

Regel die von dem Erwerber zu entrichtende Erwerbungssumme.

Ist eine solche nicht bestimmt oder nicht angezeigt worden oder entspricht sie nach der Ansicht des Stadtrates nicht dem wirklichen Werte des Grundstückes, so ist der Wert durch den Stadtrat festzusetzen.

Bei dem Erwerbe durch Zwangsversteigerung tritt die Abgabepflicht mit der Rechtskraft des Zuschlages ein.

Einsprüche gegen die Verpflichtung zur Abgabentrichtung überhaupt, gegen die nach § 10 Abs. 2 vorgenommenen Schätzungen und gegen die Höhe der nach der Schätzung des Stadtrates zu entrichtenden Besitzwechselabgaben sind binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des zu zahlenden Betrages beim Stadtrate schriftlich anzubringen.

Gegen die hierauf erfolgende Entscheidung des Stadtrates stehen dem Abgabepflichtigen die in Verwaltungssachen geordneten Rechtsmittel zu.

#### e. Gemeinde-Einkommensteuer.

Soweit der im § 1 gebachte Bedarf durch den Ertrag der unter a—d genannten Steuern nicht gedeckt wird, wird eine Gemeinde-Einkommensteuer erhoben.

Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen:

- alle selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind;
- diejenigen, die ohne in Hohenstein-Ernstthal zu wohnen, daselbst ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben;
- Staatsangehörige, welche keinen festen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer in Hohenstein-Ernstthal entrichten;
- unselbständige Personen, welche am Orte wohnen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, oder welchen ein Grundstück oder ein gewerbliches Etablissement im Stadtbezirke gehört;
- diejenigen selbständigen Personen, welche sich in Hohenstein-Ernstthal nur vorüber-

gehend aufhalten, falls die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt;  
f) alle juristischen Personen, welche an sich gesetzlich gemeindefeuerpflichtig sind und mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Vermögensmassen, welche entweder ihren Sitz bezw. den Sitz ihrer Verwaltung im Stadbezirke haben oder im Gemeindebezirke ein Grundstück besitzen oder dafelbst ein selbständiges Gewerbe betreiben oder vermöge besonderen Nießbrauchs oder sonstiger Berechtigungen, Nutzungen aus einem hiesigen Grundstück oder Gewerbebetriebe beziehen.

§ 15.  
Befreit von der Gemeinde-Einkommensteuer sind außer den nach reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen befreiten natürlichen und juristischen Personen:

- die Stadtgemeinde und alle von derselben unmittelbar verwalteten gemeinnützigen Stiftungen;
- die Kirche, unbeschadet des Rechts der städtischen Vertretung, diese Steuerbefreiung wieder aufzuheben;
- Personen, welche nicht über 400 Mark Einkommen haben, jedoch mit Ausschluß der Besitzer von innerhalb Hohenstein-Ernstthal gelegenen Grundstücken und Gewerbebetriebsstätten, welche das Einkommen aus diesen, wenn dasselbe den Betrag von 400 Mark nicht übersteigt, nach dem für die unterste Klasse bestimmten Satze zu versteuern haben, gleichviel ob diese Besitzer in Hohenstein-Ernstthal oder anderwärts wohnhaft sind;
- Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen;
- Ehefrauen, soweit sie nicht ein eigenes Gewerbe betreiben oder Nutzungen von Vermögen, welches ihnen zur freien Verfügung steht, beziehen;
- Hausknechte, welche im Geschäft ihrer Eltern ausschließlich oder ausübungsweise tätig sind;
- diejenigen, die an den Feldjagen der Jahre 1849, 1864, 1866, 1870/71 teilgenommen haben, soweit sie kein höheres Einkommen als 700 Mark beziehen.

§ 16.  
Gemeindeeinkommensteuerpflichtig ist das gesamte jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen, jedoch mit folgenden Einschränkungen bezw. Ausnahmen:

- festes Dienstfeinkommen, Bartgeld und Pensionen sind nur zu  $\frac{1}{2}$  in Anschlag zu bringen, als § 30 der rev. St.-O. in Kraft bleibt;
- das Einkommen, welches bezogen wird aus Grundbesitz oder aus einem Gewerbebetriebe, welcher sich außerhalb des Gemeindebezirks Hohenstein-Ernstthal befindet, kommt bei der Feststellung des Einkommens nicht in Berechnung; Beträgt jedoch das solchesfalls zur Heranziehung verbleibende Einkommen bei einer Person, welche hier einen eigenen Hausstand hat, weniger als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen, oder zu freiwillig an Andere zu gewährenden Unterstützungen aufwendet, so ist diese Summe als das anlagenpflichtige Einkommen zu behandeln.

Als auswärtiger Gewerbebetrieb ist es nicht anzusehen, wenn jemand bloß Arbeiter an einem auswärtigen Orte beschäftigt; in dem Falle, wenn ein Gewerbebetrieb, obgleich die Hauptniederlassung an einem anderen Orte besteht, dennoch ständig auch hier stattfindet, ist die Höhe des Einkommens, welches der hiesige Geschäftsbetrieb gewährt, der Berechnung der Anlagen zu Grunde zu legen;

- unselbständige Personen haben, dafern sie hier wesentlich wohnhaft sind, die Steuer nur von vier Fünfteln ihres Einkommens zu entrichten. Besitzen dieselben aber hier ein Grundstück, oder wird für ihre Rechnung hier ein Gewerbe betrieben, so sind sie wegen des aus diesen Quellen gezogenen Einkommens voll heranzuziehen, gleichviel ob sie ihren wesentlichen Wohnsitz hier haben oder nicht;

- Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Konsumvereine und andere Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablos im kleinen sind nach den Ueberschüssen zu besteuern, welche als Aktienzinsen und Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

- Gemeindeglieder, welche eine ständige Wohnung hier besitzen, diese aber in der Regel nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während eines Teiles desselben, z. B. während des Winters, tatsächlich benutzen, ist, wenn sie zugleich in einer anderen sächsischen Gemeinde wegen ihres dortigen Aufenthaltes gemeindefeuerpflichtig sind,

Hohenstein-Ernstthal, den 15. Dezember 1906.

Der Stadtrat.

(L. S.) Dr. Polster, Bürgermeister.

Nr. 598 a/II.

Vorstehende Ordnung über die Erhebung von Gemeindeabgaben wird

Gegenständig, am 27. Dezember 1906.

ein angemessener Abzug von der in Hohenstein-Ernstthal zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer zu gewähren.

Die Höhe des Abzuges wird nach billigem Ermessen unter Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse festgesetzt.

- für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienmitglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familienmitgliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Für die Berechnung des Lebensalters ist der Zeitpunkt der Einschätzung (§ 16 Abs. 4 des E.-St.-Gef. v. 24. 7. 00) maßgebend.

§ 17.  
Das gemeindeeinkommensteuerpflichtige Einkommen wird nach den Grundätzen des E.-St.-G. v. 24. 7. 00. und des Artikels 1 des Abänderungsgesetzes vom 1. 7. 02. sowie der Ausführungsverordnungen und Instruktionen dazu bestimmt und abgeschätzt.

§ 18.  
Als Normalätze für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer gelten die in § 12 des E.-St.-Gef. v. 24. 7. 00. in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 1. 7. 02. festgesetzten und aus der angefügten Tabelle A ersichtlichen Steuerbeträge.

§ 19.  
Nach Höhe des durch die Gemeinde-Einkommensteuer zu deckenden Betrages (vgl. § 13) wird alljährlich vom Rate unter Zustimmung der Stadtverordneten festgesetzt, wieviel Hunderteile der staatlichen Normalätze für die Stadtgemeinde zu erheben sind.

§ 20.  
Die Gemeindefeuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Veränderung des Wohnsitzes beziehentlich des Erwerbes des Grundbesitzes oder des Beginnes des Gewerbebetriebes folgenden Monats und erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Steuerpflichtige stirbt oder seinen Wohnsitz, Grundbesitz bezw. Gewerbebetrieb in der Stadt Hohenstein-Ernstthal aufgibt.

Bei Zugiehenden ist aber die Veranlagung auf den Zugangsmonat dann mit zu erstrecken, wenn der Zugang am 1. des Monats erfolgt, während umgekehrt ein Zugiehender auf den Zugangsmonat von der Gemeinde-Einkommensteuer nur dann freizulassen ist, wenn der Zugang am 1. Tage des Monats stattfindet. Weist der an Monatsersten Zugiehende nach, daß er für den begonnenen Monat noch in seinem bisherigen Wohnorte zur Gemeindefeuer herangezogen worden ist, so ist die hiesige Gemeinde-Einkommensteuer für den Zugangsmonat nicht zu erheben.

Bei denjenigen Personen, die zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Kaiserl. Marine eintreten, ist ferner nach den Grundsätzen der General-Verordg. d. Kgl. Fin.-Min. v. 18. 6. 01. über die St.-E.-Str. zu verfahren.

§ 21.  
Das Einkommen, mit dem ein Steuerpflichtiger für ein Steuerjahr zur Staats-Einkommen-Steuer eingeschätzt wird, bildet in der Regel auch die Grundlage für dasjenige Einkommen, mit welchem er zur Gemeinde-Einkommensteuer beizutragen hat, soweit nicht in diesem Ortsgesetze Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Veranlagung aller anderen Steuerpflichtigen erfolgt durch einen ständigen Ausschuss, welcher nach Maßgabe der revidierten Städteordnung zu wählen ist und aus

- 1 Ratmitglied,
- 3 Stadtverordneten,
- 5 von den Stadtverordneten aus dem Mittel der nach § 46 der revidierten Städteordnung wählbaren Bürger zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Für den Fall zeitweiliger Behinderung einzelner Mitglieder dieses Ausschusses sind als Stellvertreter 1 Ratmitglied, 2 Stadtverordnete und 2 Personen aus der Bürgerschaft beizugeben.

Die den städtischen Kollegien nicht angehörigen Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt. Die Ausgeschiedenen sind stets wieder wählbar. Die Wiederwahl kann auf das nächste Jahr ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 22.  
Wer von den 7 aus der Mitte der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern bez. Stellvertretern ohne genügenden Grund die Annahme der Mitgliedschaft an dem Abschätzungsausschusse verweigert, verfällt für jedes der Jahre, auf welche er gewählt worden ist, in eine Strafe zur Armenkasse in der Höhe von 15 bis 300 Mark. Ueber die Gründe der Ablehnung wird in Gemäßheit der §§ 47 und 116 der revidierten Städteordnung von den Stadtverordneten entschieden.

Die Höhe der Strafe bestimmt der Stadtrat.

§ 23.  
Die Mitglieder des Ausschusses sind vom Vorsitzenden zu pflichtgemäßem gewissenhafter Abschätzung, sowie vornehmlich auch zur Verschwiegenheit über die in den Sitzungen des Abschätzungsausschusses

stattfindenden Verhandlungen mittelst Handschlags zu verpflichten.

Das Amt aller Vorgenannten ist ein städtisches Ehrenamt.

Verleiht ein Mitglied die Pflicht der Verschwiegenheit, so ist es auf Antrag des Betroffenen oder eines Mitgliedes des Ausschusses von demjenigen Kollegium, durch welches es gewählt, nach vorheriger Prüfung aus dem Ausschusse auszuschließen und durch ein anderes zu ersetzen.

§ 24.  
Die Ausschätzungsausschüsse werden vom Vorsitzenden anberaumt und die Mitglieder haben sich zur angelegten Stunde pünktlich einzufinden.

Wer ohne genügende Entschuldigung ganz ausbleibt oder später als eine Viertelstunde nach dem angelegten Termine erscheint, hat im ersten Falle 1 M., im zweiten 25 Pfg. auf jedes Mal Versäumnis bez. Verspätung zur Stadtkasse zu bezahlen.

Ob die Entschuldigung als genügend anzusehen, entscheidet zunächst der Ausschuss, auch wenn er in der betreffenden Sitzung nicht beschlußfähig ist, und auf Widerspruch des Betroffenen endgültig der Stadtrat.

Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens 24 Stunden vor jeder Sitzung durch Zirkular einzuladen.

§ 25.  
Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und 4 andere Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Solange über die Abschätzung eines Ausschussmitgliedes oder seiner Geschwister oder seiner Verwandten oder Verwandten in auf- oder absteigender Linie beraten und abgeklämt wird, hat sich dasselbe zu entfernen. Das zeitweilig abtretende Mitglied ist bei Bestimmung der Beschlüßfähigkeit als anwesend zu zählen.

§ 26.  
Die Abschätzung des Einkommens erfolgt, soweit dieselbe durch den Abschätzungsausschuss zu geschähen hat, in Gemäßheit der für die Staats-Einkommen-Steuer geltenden Vorschriften. Insbesondere kann der Ausschuss nach § 13 des E.-St.-Gef. v. 24. 7. 00. ebenso wie § 15 Abs. 6 desselben Gesetzes zur Anwendung bringen.

§ 27.  
Die Beitragspflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 1600 M. übersteigt, sind verpflichtet, ihr Einkommen bei Verlust des Reklamationsrechtes für das laufende Jahr zu deklarieren.

Ueber die Aufforderung hierzu, die Form und den Inhalt der Deklaration gelten allenthalben die Bestimmungen des St.-E.-St.-Gef. in analoger Anwendung. Die im Laufe des Steuerjahres hinzutretenden Beitragspflichtigen haben binnen drei Wochen nach Eintritt des Beitragspflichtigen begründenden Verhältnisses dem Stadtrate dies anzuzeigen und die zur Feststellung ihres Einkommens erforderlichen Angaben zu machen.

Eine Veränderung des Einkommens während des Jahres ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen von § 47a des E.-St.-Gef. v. 24. 7. 00. vorliegen.

§ 28.  
Behufs Feststellung des Einkommens stehen dem Ausschusse dieselben Befugnisse zu, welche im E.-St.-Gef. § 31 Abs. 3 verbunden mit §§ 36, 71 und 42 Abs. 2 und 3 sowie § 43 der Einschätzungskommission erteilt sind, ebenso leidet § 71 desselben Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere wird ein Vergleich des Einkommens der Personen, welche dasselbe Gewerbe betreiben, dazu dienen, das richtige Einkommen des einzelnen zu treffen.

§ 29.  
Wer übergangen worden ist, oder erst im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird, wird nachgeschätzt.

Für die Nachschätzung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einschätzung. Es können alle Arbeitgeber angehalten werden, dem Stadtrate jedesmal vor Eintritt des Steuertermins die Veränderungen, welche im Bestande der von ihnen beschäftigten Personen eingetreten sind, und die Bezüge der neu hinzugekommenen Personen auf einem ihnen zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare anzuzeigen.

§ 30.  
Das Ergebnis der Abschätzung zur Gemeinde-Einkommensteuer ist in das Kataster bei dem Namen des Beitragspflichtigen alsbald nach erfolgter Schätzung einzutragen.

Das Kataster ist bis zum 1. April eines jeden Jahres fertigzustellen.

Nachschätzungen werden in besondere Zuwachskataster eingetragen.

Die teilweisen Befreiungen, z. B. von den Kirchenanlagen, sind durch Inwegfallstellung des betreffenden Betrages in besonderer Rubrik zu buchen.

§ 31.  
Jedem Beitragspflichtigen ist das Einkommen, mit welchem er zur Gemeinde-Einkommensteuer eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen.

Für auswärtige Inhaber oder Mitinhaber eines hiesigen Handelsgeschäftes kann diese Mitteilung dem handelsrechtlichen Vertreter oder Prokuristen behändig werden.

Diese Benachrichtigung ist mit dem Tage ihrer Zustellung zu versehen.

Sie hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

§ 32.  
Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändig werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mitteilung ihrer Einschätzung und der zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer bei der Steuereinnahme zu melden. Zu diesem Zweck ist jedesmal eine öffentliche Aufforderung im Amtsblatte des Stadtrates zu erlassen.

§ 33.  
Die Gemeinde-Einkommensteuer wird in möglichst gleichmäßigen Termnen erhoben. Die Fälligkeitstermine bestimmt der Stadtrat.

Steuerbeträge für das laufende Steuerjahr, welche vor Mitteilung des Einschätzungsergebnisses fällig geworden sind, sind nachzuzahlen.

§ 34.  
Der Stadtrat hat nach jedem Fälligkeitstermine durch eine einmalige öffentliche Bekanntmachung und nach einer weiteren Woche durch Zusendung einer schriftlichen Mahnung (Gebühr 10 Pfg. ausschließlich Postporto) an Abrechnung der Gemeinde-Einkommensteuer zu erinnern.

Die nach Ablauf von 14 Tagen nach der schriftlichen Mahnung noch verbliebenen Reste sind in Gemäßheit des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungs-Sachen betr., vom 18. Juli 1902 beizutreiben.

§ 35.  
Gegen die Einschätzung und zwar sowohl gegen die Einstellungen auf Grund des staatlichen Einkommensteuer-Katasters als auch gegen selbständige Einschätzungen des Ausschusses sowie gegen Nachschätzungen steht dem Anlagenpflichtigen das Recht der Reklamation zu.

Die Reklamation ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen drei Wochen vom Empfange der Benachrichtigung (§ 31) beim Stadtrate anzubringen.

Für diejenigen, welchen die Benachrichtigung nicht hat behändig werden können, ist die Frist von der Bekanntmachung der nach § 32 zu erlassenden öffentlichen Aufforderung ab zu berechnen.

Die Reklamation kann nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden und ist vom Reklamanten bei deren Verlust unter genauer Angabe der Höhe seiner Einkünfte und der zulässigen Abzüge, ingleichen unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

Durch Einlegung der Reklamation wird die Verpflichtung zur Zahlung des ausgeschriebenen Anlagenbetrages nicht hinausgeschoben oder aufgehoben, vielmehr erfolgt nach rechtskräftiger Entscheidung über das Rechtsmittel, soweit nötig, Anrechnung oder Zurückerstattung des zu den ersten Termnen zuviel Bezahlten.

§ 36.  
Insoweit die Abschätzung zu der Gemeinde-Einkommensteuer auf der Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer beruht, gelten die auf Rechtsmittel gegen die letztere ergehenden Entscheidungen, insoweit diese für den Steuerzahler günstige sind, ohne weiteres auch für die Gemeinde-Einkommensteuer. Der nach §§ 39 und 42 des E.-St.-Gef. eingetretene Verlust des Reklamations-Rechtes gilt auch für die Gemeinde-Einkommensteuer.

§ 37.  
Der Abschätzungsausschuss hat nach Einwendung der Reklamation die Sache unter Berücksichtigung der angebotenen Beweismittel zu erörtern und sich über die Sache gutachtlich zu äußern.

Hierauf entscheidet der Stadtrat. Er kann vor der Entscheidung noch weitere Erörterungen und Beweiserhebungen vornehmen.

§ 38.  
Die Entscheidung des Stadtrates ist mit Gründen zu versehen und dem Reklamanten zuzufertigen. Gegen dieselbe findet das Rechtsmittel des Rekurses statt, welches bei dessen Verlust binnen 14 Tagen anzubringen und innerhalb derselben Frist unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen ist.

§ 39.  
Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Beitragsjahres gefordert werden.

§ 40.  
Die in §§ 36, 68, 69, 70 bis 72 (v. m. § 27 Abs. 3 dieses Ortsgesetzes) und §§ 73 bis 76 des E.-St.-Gef. enthaltenen Bestimmungen finden für die beögl. der städt. Einkommensteuer vorkommenden Hinterziehungen, Pflichtwidrigkeiten und Gehorsamsverweigerungen entsprechende Anwendung.

§ 41.  
Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder zu niedrig eingeschätzt sind, sind zur Nachzahlung des der Stadtkasse dadurch entgangenen Betrages verpflichtet, gleichviel ob Hinterziehung vorliegt oder nicht.

Der Anspruch ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als auf fünf Jahre, vom Anfang des Jahres an gerechnet, in welchem die Tatsache der Steuerverletzung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit der Nachzahlung geht auf die Erben über. Die Festsetzung des nachzuzahlenden Betrages erfolgt durch den Abschätzungsausschuss.

Gegen die Nachzahlungsvorfügung steht dem Nachzahlungspflichtigen innerhalb 14 Tagen von der Bekanntmachung ab das Rechtsmittel der Reklamation offen, welches schriftlich anzubringen ist. Ueber dasselbe faßt der Stadtrat Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Stadtrates ist Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 42.  
Dieses Ortsgesetz über Erhebung von Gemeindeabgaben in der Stadt Hohenstein-Ernstthal tritt am 1. 1. 07. in Kraft.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) E. Redlob, Vorsteher.

genehmigt.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
v. Burgsdorff.

(L. S.)

Uffig.

Zu vorstehender Gemeinbeanlagen-Ordnung wird, soweit sich dieselbe auf die Erhebung von Kirchenanlagen bezieht, Genehmigung erteilt.

Die Kgl. Kircheninspektion für Hohenstein-Ernstthal. Die Königl. Superintendentur Glauchau.

(L. S.) Neumann, Sup. Der Stadtrat. Dr. Volkner.

Vorstehende Gemeinbeanlagen-Ordnung wird, soweit sie die Schulanlagen betrifft, genehmigt.

Die Kgl. Bezirksschulinspektion für Hohenstein-Ernstthal.

(L. S.) Der Stadtrat. Dr. Volkner. Der Königl. Bezirksschulinspektor zu Glauchau. Dr. Richter.

Table with 4 columns: Die Steuer beträgt in Klasse, bei einem Einkommen, in Klasse, bei einem Einkommen. It lists income brackets and corresponding tax amounts.

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen um je 1000 M. und bei einem Einkommen von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Steuerhöhe steigt bis zu 20 000 M. Einkommen, Klasse 38, um je 40 M. von da bis zu 34 000 M. Einkommen, Klasse 52, um je 45 M. von da bis zu 73 000 M. Einkommen, Klasse 91, um je 50 M. und von da bis zu 100 000 M. Einkommen, Klasse 118, um je 60 M. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Nationale Wählerversammlung in Oberlungwitz.

Gestern abend hatten sich auf Einladung des Ortsvereins zu Oberlungwitz im Saale des Gasthofes zum Lamm gegen 600 Personen eingefunden, um die Rede des Reichstagskandidaten Herrn Dr. Claus...

Büchlich 8 Uhr wurde die Versammlung eröffnet. Nach kurzer Begrüßung erteilte der Vorsitzende, Herr Ortsrichter Fabrikant O. Hermann, dem Kandidaten Herrn Dr. Claus das Wort zu einer anderthalbstündigen Rede...

Das deutsche Bürgerium ist nach langem Schlafe wieder erwacht und hat die Erkenntnis gewonnen, daß es an einem Wendepunkte seiner Geschichte angekommen ist. Das hat die unerwartete Reichstagsauflösung getan.

Die deutsche Nation hat sich in der letzten Zeit durch Abwanderung nach fremden Ländern verloren, eines Aufnahmegerbietes, zweitens sollen die Kolonien ein weiteres Absatzgebiet für seine immer mehr steigende, auf den Export angewiesene Industrie sein...

Die deutsche Nation hat sich in der letzten Zeit durch Abwanderung nach fremden Ländern verloren, eines Aufnahmegerbietes, zweitens sollen die Kolonien ein weiteres Absatzgebiet für seine immer mehr steigende, auf den Export angewiesene Industrie sein...

Es sei daher nötig, daß der Reichstag und die Regierung national und liberal werden, wie dies auch seine Kandidaten - Anschauung und Programm sei. National sollen sie sein, insofern sich Volk und Regierung der eigenen Größe bewusst werden...

Die Hauptarbeit des neuen Reichstages werde der Sozialpolitik gelten. Die modernen Arbeiterfragen sind es, die uns hier in erster Linie beschäftigen...

Wie in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Bürgerium sich eine Verfassung erkämpfte, so kämpft jetzt der deutsche Arbeiter um Verfassung im Fabrikbetrieb. Das Ziel ist erreichbar geworden...

Die Hauptarbeit des neuen Reichstages werde der Sozialpolitik gelten. Die modernen Arbeiterfragen sind es, die uns hier in erster Linie beschäftigen...

Wie in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Bürgerium sich eine Verfassung erkämpfte, so kämpft jetzt der deutsche Arbeiter um Verfassung im Fabrikbetrieb. Das Ziel ist erreichbar geworden...

Die Hauptarbeit des neuen Reichstages werde der Sozialpolitik gelten. Die modernen Arbeiterfragen sind es, die uns hier in erster Linie beschäftigen...

Wie in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Bürgerium sich eine Verfassung erkämpfte, so kämpft jetzt der deutsche Arbeiter um Verfassung im Fabrikbetrieb. Das Ziel ist erreichbar geworden...

arbeitsamt sein zu schaffen, eine Heimarbeiterschulung und eine 10stündige, wenn nicht kürzere Arbeitszeit für Frauen sein zu erstreben.

Nachdem sich der Beifall der Versammlung gelegt, bittet im Beginn der Diskussion der Vertreter der Sozialdemokratie, Herr Steiger-Meerane, um eine halbe Stunde Redezeit...

In lebhafter Rede, unter oft drahtischen Wendungen, polemisiert Herr Steiger gegen die Ausführungen des Vorredners. Er verweist den Ueberstaus an 'einfachen Material auf die Entlastung der Arbeiter zur Verärgerung der Arbeitseiser und Aufhebung der Frauen- und Kinderarbeit...

Darnach behandelte Herr Kaufmann G. Dietel Oberlungwitz die Wahlfrage vom Standpunkt des reichstreuen Privatbeamten aus, weist den inneren Zusammenhang der Arbeit von Chef, Beamten und Arbeiter und die Notwendigkeit gegenseitigen Zusammenarbeitens nach...

In seinem Schlusswort verleiht Herr Dr. Claus, auf die persönlichen Angriffe des Gegenredners einzugehen. Er betont, daß die Verwendung des Menschenüberflusses im Sinne des Vorredners nicht auf lange helfen werde...

Der Vorsitzende empfiehlt eindringlich die Wahl des Herrn Dr. Claus und schließt die Versammlung gegen 11 Uhr, nachdem sich die Anhänger der Gegenkandidatur mit einem Hoch auf ihre Partei entfernt haben...

Hohenstein-Ernstthal, 11. Januar 1907. Wetterausblick für Sonnabend, den 12. Januar: Wäßrige westliche Winde, vielfach Niederschläge, meist trübe; Temperatur nicht erheblich geändert.

Zur Reichstagswahl. Eine intensive Tätigkeit entwickelt nunmehr in unserem 17. Wahlkreis auch die Sozialdemokratie. So sind für nächsten Sonnabend bzw. Sonntag nicht weniger als 6 Versammlungen arrangiert worden.

Die Geldlage der Reichsbank hat sich gebessert. Mit einem Herbstzins des 7 Prozent hohen Bankdiskonts noch im Januar soll aber nicht zu rechnen sein.

Hohenstein-Ernstthal, 11. Jan. Der hiesige Hausbesitzerverein hielt gestern abend seine diesjährige Generalversammlung ab, die sich eines recht guten Besuchs zu erfreuen hatte.

Die Hauptarbeit des neuen Reichstages werde der Sozialpolitik gelten. Die modernen Arbeiterfragen sind es, die uns hier in erster Linie beschäftigen...

Wie in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Bürgerium sich eine Verfassung erkämpfte, so kämpft jetzt der deutsche Arbeiter um Verfassung im Fabrikbetrieb. Das Ziel ist erreichbar geworden...

Hausbesitzervereine durch einen Vertreter der Verein die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Zwickau besucht hat, wobei die teilnehmenden Mitglieder freie Fahrt gewahrt wurde.

Logischwindler. Der Bergarbeiter Louis Hermann Frische aus Lichtenstein, der Anfang Dezember vergangenen Jahres in unserem Orte und in Hüttengrund mehrere Mietsgebäudezerstörer und Diebstähle sich zuzulassen kommen ließ...

Einen leichten Unfall erlitt gestern das Gefährt eines Callenberger Landwirts in der Nähe des Hohensteiner Bades. Das Pferd kam dort infolge des auf der Straße herrschenden Glätteis zum Fallen und hätte hierbei gar nicht viel gefehlt...

Wästenbrand, 11. Jan. Im hiesigen Gasthofe fand am Mittwoch eine Wählerversammlung statt, in der Südklein-Waldenburg referierte. Seit 16 Jahren war das wieder die erste sozialdemokratische Versammlung, die hier abgehalten wurde.

Grüna, 11. Jan. Die Wirthschaftshandwerker von hier, Wästenbrand, Oberlungwitz, Mittelbach, Reichsbrand stehen seit einiger Zeit in der Lohnbewegung. Die stattgehabten Verhandlungen der Lohnkommission mit den Fabrikanten waren auch von Erfolge, trotzdem die Handwerkschuhmacher erst vor einigen Monaten pro Duzend Handschuhe 30 Pfennig mehr erhielten.

Chemnitz, 10. Jan. Wenig befriedigt vom Ausgange eines Prozesses dürfte ein hiesiger Geschäftsmann sein. Er hatte zur Verteilung an das Publikum 250 000 Restamalekalender in Auftrag gegeben, dann aber die Lieferung nicht abgenommen...

Chemnitz, 11. Jan. Die Stadtverordneten stimmten in ihrer gestern abend abgehaltenen Versammlung dem Vertrag über die Einbeziehung von Verbsdorf in die Stadtgemeinde Chemnitz zu.

Chemnitz, 10. Jan. König Friedrich August wird, wie zu erwarten steht, sich am 27. Januar nach Berlin begeben, um Kaiser Wilhelm persönlich seine Glückwünsche zu dessen Geburtstag zu überbringen.

Chemnitz, 10. Jan. Eine heute hier von mehreren Hundert meistertreuen Bädereisen besuchte Versammlung beschloß einstimmig den Anschluß an den Bund der Bädereisenen Deutschlands, der sich im Gegensatz zu dem sozialdemokratischen Verbände, die Aufgabe gestellt hat...

Chemnitz, 10. Jan. Eine heute hier von mehreren Hundert meistertreuen Bädereisen besuchte Versammlung beschloß einstimmig den Anschluß an den Bund der Bädereisenen Deutschlands...

Chemnitz, 10. Jan. Eine heute hier von mehreren Hundert meistertreuen Bädereisen besuchte Versammlung beschloß einstimmig den Anschluß an den Bund der Bädereisenen Deutschlands...

Chemnitz, 10. Jan. Eine heute hier von mehreren Hundert meistertreuen Bädereisen besuchte Versammlung beschloß einstimmig den Anschluß an den Bund der Bädereisenen Deutschlands...

Chemnitz, 10. Jan. Eine heute hier von mehreren Hundert meistertreuen Bädereisen besuchte Versammlung beschloß einstimmig den Anschluß an den Bund der Bädereisenen Deutschlands...

Zwickau, 10. Jan. Bei der hiesigen Sektion VII der Knappschaftsberufsgenossenschaft wurden im vorigen Jahre vom sächsischen Bergbau 4509 Unfälle gemeldet, darunter 47 mit tödlichem Ausgange.

Neueste Nachrichten und Depeschen vom 11. Januar.

Berlin. Nach Wiederbeginn der Schulen ist festgestellt worden, daß in der Provinz Posen zurzeit noch 39 000 Kinder streiken, während auf dem Höhepunkt die Zahl der streikenden Kinder 48 000 betrug.

Posen. Der Termin für die Erzbischofswahl ist nunmehr auch offiziell auf den 16. Januar mittags festgesetzt worden. Als aussichtsreichster Kandidat gilt Dompobrot Kloste. Die von polnischer Seite gewünschte Wahl des Erzbischofswahlweisers Weihbischof Dr. Witowsky kommt nach dessen bisherigem Verhalten, namentlich in der Schulfreiheitsfrage, kaum noch in Betracht.

Emden. Es verlautet, die Reichstagswahl im hiesigen Wahlkreise werde für ungültig erklärt werden müssen, da im Norden die Wählerliste einen Tag zu spät ausgelegt worden ist.

Köln. Die hiesige Strafkammer verurteilte den Bäcker Werkhove, der bei Zubereitung von Berliner Pfannkuchen die Speise rauchte und in das siedende Öl für die Kuchen spie, zu 200 M. Geldstrafe. Der Angeklagte erklärte, er habe dadurch immer festgehalten, ob das Öl den nötigen Siebgrad besitze.

Koblenz. Auf der Strecke Koblenz-Boppard erfolgte nachmittags ein großer Bergbruch in der Nähe von Capellen. Da weitere Aufschübe eintreten können, sind ausgedehnte Sperrungen vorgenommen worden, um die dicht vorbeifahrende Bahnlinie zu schützen.

Roß i. d. Rhön. Ein Großfeuer äscherte 7 vollgefüllte Scheunen und fünf Fräste ein. Es liegt vermutlich Brandstiftung vor.

Neutirchen (Kr. Rheinhad). Der katholische Pfarrer hat von der Kanzel aus verboten, auf das in Rheinhad erscheinende Kreisblatt zu abonnieren, mit der Begründung, daß der Herausgeber und sein Kassierer Protestanten seien.

Rom. Eine Summe von 28 000 Mark ist gestern beim Vatikan aus Berlin eingetroffen, um für die Bedürfnisse der französischen Katholiken Verwendung zu finden.

Wetzlar. Der Mordanschlag auf den Gendarmenrath Schadiko-Andrejew (nicht Kato, wie zuerst irrtümlich gemeldet) wurde von zehn mit Revolvern bewaffneten Männern ausgeführt, die ihre Waffen gleichzeitig abfeuerten. Von drei Soldaten, die den Gendarmenrath begleiteten, wurden zwei schwer und der dritte leicht verwundet.

Belgrad. Gestern nachmittag befand sich der Kronprinz Georg in Gefahr zu ertrinken. Er fuhr in einem Motorboot die Save aufwärts; begleitet war er vom Universitätsprofessor Petrowitsch, dem Ordonanz-Offizier und dem Motorführer. 40 Kilometer von Belgrad entfernt stieß das Boot in voller Fahrt auf einen Baumstamm und begann rasch zu sinken.

Teheran. Zwei Beamte einer englischen Firma wurden, als sie die Nazarieh-Brücke auf der Straße nach Bum ausbesserten, von persischen Kosaken angegriffen. Der eine erhielt einen Schuß durch die Kopfbedeckung; beiden gelang es darauf, unverletzt zu entkommen. Ein Kurier, welcher Depeschen des Auswärtigen Amtes der englischen Gesandtschaft überbrachte, war von einer bewaffneten Bande in der Nähe von Kadrin angefallen worden; später gestattete ihm die Bande, weiter zu gehen und wartete auf die aus Europa kommende Post.

Santiago de Cuba. Infolge falscher Weichenstellung fuhr ein Eisenbahnzug in den Lokomotivschuppen. Durch den Zusammenstoß explodierten zwei Lokomotiven, wobei mehrere Beamte getötet oder schwer verwundet wurden.

**Kirchen-Nachrichten.**

**Parodie St. Trinitatis zu Hohenstein-Ernstthal.**  
Som 5. bis 12. Januar 1907.  
Getauft: Robert Fritz, S. d. Fabrikwebers Christian Friedrich Planitz, Anna Martha, T. d. Fabrikwebers Richard Reinhard Ewig.  
Begraben: Emilie Auguste Steinmeyer geb. Witz, Webersechfrau, 57 J. 5 M. Auguste Wilhelmine Hoppe geb. Wäbner, Webermeistersechfrau, 56 J. 9 M. Leonore Irma, T. d. Kaufmanns Ottomar Gottlieb Kerschmar, 8 M. Emil Paul, S. d. Maurers Ernst Robert Neumann, 5 M. 1 unehel. Sohn, 8 M. 1 unehel. Tochter, 2 M.  
Am 1. Sonntag nach Epiphania, den 13. Januar, vormittags 9 Uhr Predigtgottesdienst über Matth. 3, 13-17. Herr Pfarrer Albrecht.  
Nachmittags halb 2 Uhr kirchliche Unterredung mit den Jungfrauen.  
Jünglingsverein: Beteiligung an der Aufführung des Brudervereins abends 8 Uhr im Altstädter Schützenhaus.  
Abends halb 8 Uhr Jungfrauenverein im Gemeindehaus.  
Donnerstag, abends halb 9 Uhr Bibelstunde im Gemeindehaus.  
Wochenamt: Herr Pfarrer Albrecht.

**Parodie St. Christophori zu Hohenstein-Ernstthal.**  
Som 5. bis 11. Januar 1907.  
Getauft: Der Wirt Friedrich Louis Erich Rißsche und Auguste Martha Finsterbuch.  
Begraben: Otto Alfred, S. d. Gastwirts Ernst Otto Lent. Begraben: Alwine, Ehefrau des Wäbermeisters Ernst Richard Werner, 57 J. 4 M. 20 Tg. Helene Gertrud, T. d. Malers Karl Friedrich Boigt, 5 J. 6 M. 4 Tg. Anna Selma, Ehefrau des Gastwirts Karl Otto Boigtland, 54 J. 25 Tg. Ottilie Heinrich, S. d. Webers Karl Heinrich Gerold, 25 Tg. Ottilie Martha, T. d. Schneiders Friedrich Wilhelm Terpe, 22 J. 11 M. 9 Tg.  
Am 1. Sonntag nach Epiphania vorm. 9 Uhr Hauptgottesdienst, Predigt über Matth. 3, 13-17. Herr Pfarrer Albrecht.  
Nachmittags halb 2 Uhr kirchliche Unterredung mit den konfirmierten Jungfrauen.  
Ev.-luth. Jünglingsverein abends 8 Uhr Familienabend im Schützenhaus.  
Ev.-luth. Jungfrauenverein: Beteiligung am Familienabend des Jünglingsvereins.  
Landeskirchliche Gemeinschaft: Abends halb 9 Uhr Breitestraße 31.

Ev. Arbeiterverein: Montag, abends halb 9 Uhr Hauptversammlung.  
Donnerstag, den 17. Januar, abends halb 9 Uhr Bibelstunde im Ballenhaus- und Güttinggrundbesitz.  
Wochenamt: Herr Pfarrer Albrecht.  
**Von Kripptung.**  
Getauft: Ernst Max Neubert, Wirtschaftsgehilfe in Leifersdorf und Helene Marie Höfer, Wirtschaftsgehilfe in Seifersdorf.  
Begraben: Paul Bruno, S. d. Bergarbeiters Ernst Bruno Schubert in Seifersdorf, 6 M. 10 Tg. alt.  
Am 1. Sonntag nach Epiphania, den 13. Januar, früh 9 Uhr Predigtgottesdienst.

**Kleine Chronik.**

\* **Klerlei.** Ein hartes Erdbeben fand nachts in Bolbers in Nordböhmen statt. Die Häuser erzitterten, der Schnee fiel polstend vom Dach und im Jostinum bekamen die Wandbuden Sprünge. Auch zu beiden Seiten des Christianiafjords in Norwegen wurden Erdbeben verspürt. In Christiania waren die Erschütterungen in der Nacht zum Donnerstag von donnerähnlichem Getöse begleitet. — Bei der Einfahrt in Nördlingen in Bayern entgleiste ein Güterzug. Die beiden Maschinen und 10 Wagen kamen aus dem Gleise, drei Wagen gerieten in Brand. Der Lokführer und ein Bremser wurden verletzt. — In Montagnana in Italien explodierte der Gasometer. 3 Arbeiter wurden getötet, viele verletzt. — In Berlin vergiftete sich eine von ihrem Geliebten verlassene Modistin mit Leuchtgas. Sie hatte am Gasrohr einen Schlauch befestigt und das Ende des Schlauches in den Mund genommen. — Zum fünften Male entplog aus dem Irrenhaus ein gefährlicher Berliner Verbrecher namens Franz Risch. Er hat bisher mit Erfolg den Giftstricken gespielt, weshalb er vor dem Zuchthaus

bewahrt blieb. — In der Gegend von Batu in Kaschmir sollen über 1000 Personen verhungert sein, namentlich weilt die Kindersterblichkeit ungeheure 3 fern auf.  
\* **Verkrachte Selbstmordkandidaten.** In Altona sind mehrere Personen, die Selbstmord versuchten, aber am Leben blieben, mit polizeilichen Strafmandaten wegen unbefugten Waffentragens bestraft worden. In einem Falle hat das Schöffengericht die Polizeistraf befähigt.  
\* **Der Rechtsanwalt als Mörder.** Der Rechtsanwalt Dr. Karl Hau, der bei Ermordung seiner Schwiegermutter beschuldigt wird, ist, wie wir bereits meldeten, von Hamburg aus dem Untersuchungsgefängnis in Karlsruhe zugeführt worden. Während seines Transportes, der auf seine Kosten in einem Abteil zweiter Klasse erfolgte, war der Arrestant schwer gefesselt; das nicht sichtbare Schlüsselwerk, das den rechten Fußknöchel mit der rechten Hand verband, trug er unter seinem langen Paletot. Seitens seiner Angehörigen ist bei der Gefängnisverwaltung eine größere Summe eingezahlt worden, damit er sich die Untersuchungsgefangenschaft möglichst leichtern kann.  
\* **Im glühenden Metall verbrannt.** In einem Stahlwerk zu Pilsburg in Nordamerika plötzten 35 Arbeiter in Nordamerika plötzten in einem Schmelzofen. Von 35 Arbeitern sind, wie festgestellt werden konnte, 3 getötet und 7 schwer verletzt worden. Ueber den Verbleib der anderen ist nichts bekannt; man beschränkt, daß sie in dem ausfließenden Metall verbrannt sind.  
\* **Von Verzten und Patienten.** Aus einer Reihe lehrreicher Anekdoten, die Dr. Scholz in seinem Buche „Von Verzten und Patienten“ erzählt, sei die folgende herausgehoben: Vom alten Herrn erzählt man, wie er einst eine lästige Fragerin abgefertigt hat. Bei einer Hofstafel in Dresden wurde er von einer ältlichen Engländerin weiblich mit ärztlichen Fragen angequält:

„Denken Sie, Herr Geheimrat — sagte sie — was mir heute passiert ist. Ich pflege des Morgens zuerst ein Glas Wasser, darauf eine Tasse Kaffee und darauf wieder ein Glas Wasser zu trinken. Und heute gerade vergesse ich, das erste Glas Wasser zu trinken. Kann mir diese Abweichung von meiner Lebensgewohnheit schaden?“ „Gewiß, Excellenz,“ sagte Helm mit wichtiger Miene „fahren Sie sofort nach Hause und lassen Sie sich ein kaltes Bademantel geben, damit der Kaffee wieder in die Mitte kommt.“ Die englische Grobheit des berühmten Arztes und die Angliziererei der Engländer illustrierten prächtig die auch heute noch herrschende — Dummheit des Publikums in Gesundheitsfragen.

**Fundgegenstände,**

abzuholen im Fundbureau des Hohenstein-Ernstthaler Rathhauses Zimmer Nr. 9:  
Mehrere Portemonnaies mit Inhalt,  
1 Paar Glacehandschuhe,  
1 Uhring,  
1 alter Damenregenschirm,  
1 Portemonnaie mit goldenem Ring,  
Es sei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß gefundene Gegenstände im oben genannten Zimmer abgegeben werden müssen.

**Gefunden in Oberlungwitz:**

Mehrere Schlüffel,  
1 Zehn-Markstück.

**Verloren:**

1 Geldtäschchen mit ca. 6 M.  
Die Verlierer haben sich im Rathaus in Oberlungwitz — Registratur — zu melden, woselbst auch der Fund von Sachen unverzüglich anzuzeigen ist.

**Oeffentlicher Familienabend**  
des  
**ev.-luth. Jünglings-Vereins St. Christophori**  
Hohenstein-Ernstthal  
**Sonntag, den 13. Januar d. J., abends 8 Uhr**  
im Saale des Altstädter Schützenhauses.  
Das Programm besteht u. a. aus einer  
**Rede des Hrn. Militäroberpfarrers Neumeister-Leipzig**  
über die  
**Notwendigkeit der Soldatenheime für aktive Soldaten.**  
Ueberdies gelangt das von E. Klein verfasste Deklamatorium  
**„Weihnachten vor Paris“**  
durch Mitglieder des Jünglingsvereins zur Aufführung.  
Eintrittsgeld: 20 Pfg. oder mehr.  
Alle Eltern, Pflegeeltern, Vorgesetzte, Lehrherren und Arbeitgeber der Vereinsmitglieder und alle sonstigen Freunde der ev.-luth. Jünglingsvereinsangelegenheiten sind hierdurch zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

**Gasthof „Goldener Ring“**  
Aeußere Dresdenerstrasse.  
Sonabend, Sonntag und Montag, den 12. bis 14. Januar:  
**Großer ff. Bodbeer-Ausschank.**  
Musikalische Unterhaltung.  
Schneidige Bedienung!  
Gleichzeitig empfehle ich  
Schweinstkochen und Klöße, sowie verschiedene andere warme und kalte Speisen.  
Gütigem Besuche sieht freundlichst entgegen  
Linus Wetzel.

**Restaurant „Sächsische Krone“**  
Oberlungwitz.  
Nächsten Sonntag von 5 Uhr ab:  
**Großes Meh-Gen.**  
wogu erabent einladet Röhner.

**Restaurant zum Kronprinz**  
— Oberlungwitz. —  
Sonntag und Montag, den 13. u. 14. d. M.  
Ausschank von echtem Hemminger  
**Bodbeer.**  
Empfehle hierzu  
Schweinstkochen mit Klößen,  
Bratwurst mit Sauerkraut  
und verschiedene andere Speisen.  
Hierzu ladet freundlichst ein  
Eugen Klüglich.

Ein  
**geübte Kettlerin**  
zum sofortigen Antritt sucht  
Friedr. Tauscher,  
Oberlungwitz.  
**2 Lehrlinge**  
für Oftern und  
ein eigenfüniger  
**Hartrichter**  
werden für sofort angenommen.  
Max Schindler,  
Nadelfabrik, Oberlungwitz  
**Kolli-Anhänge-  
Etiketten**  
auf **jähem Manila-Karton**  
mit Defen  
hält vorrätig  
die Buchdruckerei  
**Horn & Lehmann.**

Heute Sonnabend  
**Saure Flecke.**  
Nied. Schönland,  
Bahnhofstraße.  
**LOSE**  
151. Rgl. Sächs.  
Landeslotterie  
empfehlen  
**Paul Weber,**  
Oberlungwitz.

Für  
**Hände u. Füße!**  
Empfehle  
Russ. Gummischuhe,  
verschiedene Sorten  
Fitzschuhe u. Pantoffeln  
Einlegsohlen  
Tricot-, Strick-  
und Fauff-  
Handschuhe  
äußerst billig.  
**Julius Richter,**  
Oberlungwitz.

**Husten!**  
Wer diesen nicht beachtet,  
verfündigt sich am eigenen  
Leibe!  
**Kaiser's  
Brust-Caramellen**  
reizschmeckendes Malz-Extrakt.  
Nervlich erprobt und em-  
pfohlen gegen Husten,  
Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung und Nerven-  
schmerzen.  
5120 not. begl. Zeug-  
nisse beweisen,  
daß sie halten, was sie  
versprechen.  
Pat. 25 Pf. Dose 50 Pf. bei:  
F. W. Lavyris jr. in  
Hohenstein-Ernstthal,  
Albin Welter, Hohen-  
stein-Ernstthal, Richard  
Weyer, Hohenstein-Ernstthal,  
Wilhelm Kähler, Drog.  
in Hohenstein-Ernstthal,  
Max Herold in Gerzdorf,  
S. Beschlein in Wilsen-  
brand, Bruno Weber, E.  
Fr. Zeuner in Ober-  
stein-Ernstthal, Dresden, 8.  
E. Himmelfrich, Engel-  
Apothek, Hohenstein-Ernstthal.

**Naturheil-Berein Hohenstein-Ernstthal.**  
Die diesjährige  
**General-Versammlung**  
findet **Sonntag, den 13. Januar d. J.,** nachmittags punkt 4 Uhr  
im Vereinslokal, **Ratskeller,** statt.  
Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Kassenabrechnung; 3. Eingänge; 4. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 5. Verschiedenes.  
Zahlreichen Besuch wünscht  
**Der Vorstand.**  
Vorsth. Naturheilk. Hüttl.

**Geflügelzüchter-Verein**  
**„Carola“**  
Oberlungwitz.  
Sonntag, den 13. d. Mts.,  
nachmittags 3 Uhr:  
**Generalversammlung.**  
**Geselliger Verein,**  
Oberlungwitz.  
Morgen **Sonntag** nachm. 3 Uhr  
**Versammlung**  
im Vereinslokal.  
Der Vorsteher.

Tesching-Schiess-  
Gesellschaft Hohenstein-Ernstthal.  
Sonabend, den 12. Jan.,  
abends 7/9 Uhr  
**Hauptversammlung.**  
Tagesordnung:  
1. Rechnungsabgabe.  
2. Verschiedenes.  
Der Vorstand.

**Welliges Haar**  
ohne das schädliche Brennen  
erzeugt über Nacht Fluo's  
Haarkräusel-Losung. Fl. 50 Pf.  
bei Emil Uhlig, Drogerie.

**Wasserbrezeln**  
bei  
**Hermann Kreher.**

Ein  
**Hausgrundstück**  
mit **Ladeneinrichtung**  
an der Hauptstraße gelegen, für  
9000 M. zu verkaufen. Miete  
518 Mark. Näheres durch Notar-  
richter Kähler.

Ein neue  
**Kettelmaschine**  
gibt an eigenfüniger Perso-  
nals Haus.  
A. Hodermann, Oberlungwitz.  
Ein in gutem Zustand befind-  
licher, 13-14 M. breiter  
**Webstuhl**  
zu **kaufen** gesucht. Zu erfragen  
in der Expedition dieses Blattes.  
**Bisitenkarten**  
liefern  
**Horn & Lehmann.**

**Freiw. Feuerwehr**  
II. Komp.  
Sonabend abends 8 Uhr  
**Mitglieder-Versammlung**  
im Vereinslokal.  
Um zahlreiches Erscheinen bittet  
**Der Vorstand.**  
Königl. Sächs. Die geehrten  
Kameraden werden  
gebeten, den  
**Sonntag, den**  
13. Jan., abends  
8 Uhr im Alt-  
städter Schützen-  
haus stattfinden  
**Vortrag**  
des Herrn Militäroberpfarrers  
Neumeister aus Leipzig  
zahlreich zu besuchen.  
Frauen sind willkommen.  
Mit kameradschaftlichem Gruß  
**Der Vorstand.**

Königl. Sächs.  
**Militäroverein**  
Hohenstein-Ernstthal.  
Heute **Sonabend** abend  
7/9 Uhr  
**Versammlung.**  
Sonntag, den 13. Januar,  
abends 8 Uhr findet im Alt-  
städter Schützenhaus der von Herrn P.  
Rauß veranstaltete

**Vortrag**  
des Herrn Militäroberpfarrers  
Neumeister aus Leipzig  
statt und werden die Kameraden  
und deren lieben Frauen hierzu  
erabent eingeladen.  
Nicht zahlreichem Besuch sieht  
entgegen.  
Mit kameradschaftlichem Gruß  
**Der Vorstand.**

**Mieter-Verein.**  
Sonntag, den 13. Januar,  
ab 7 Uhr im Vereinslokal:

**Tannebaum-  
Bergnügen.**  
Für launige Unterhaltung  
ist gefordert.  
Patete, welche zur Ver-  
losung gelangen sollen, werden  
danfend angenommen.  
Hierzu werden die Mitglieder  
nebst werten Angehörigen gebeten,  
sich pünktlich und zahlreich ein-  
zufinden.  
Die **Generalversammlung**  
findet am **Sonntag, den 20.**  
**Januar,** abends 8 Uhr statt.  
Pünktliches Erscheinen erwünscht.  
**Der Vorstand.**

unter noch geringerer Honorierung tätig sein müssen, als es früher schon geschehen ist.

So ist die Frau, die des Mannes beste Gefährtin sein soll, für ihn eine immer schärfere Konkurrentin geworden; denn was sie sich erobert, das ist zum geringsten Teil herrenlos.

Es ist kaum ein Jahrzehnt her, daß dieser weibliche Konkurrenzkampf so machtvoll eingegriffen hat und sich immer weiter ausdehnt.

Diese kritischen Jahre kennen wir im weiblichen Arbeitsleben, eben weil es in seinem mächtigen Umfang noch jungen Datums ist, noch nicht; aber sie werden kommen, und dann wird viele Einsicht laß werden, die heute mangelt.

Es ist müßig, die Frage zu erörtern, woraus die Abneigung vieler Männer gegen die Ehe entspringt, noch müßiger, von einer Klaverei der Ehe zu reden.

### Bermischtes.

Ein 15jähriger „Chemann.“ Die Geschichte ist nicht in China, in Indien oder in einem anderen Staat passiert, wo Kinder betreten dürfen, sondern in Deutschland, in Eberswalde in Westfalen.

Ein überreicher „Dressus.“ Im Wiener Reichsrat schloß sich während der Verhandlungen der Kaufmann Hoffstädter von der Galerie Flugblätter in den Saal, in denen er sich als „überreicher Dressus“ bezeichnete und schwere Beschuldigungen gegen Gerichtsbeamte in Regensburg erhob, denen er die Schuld an seinem finanziellen Ruin und seiner Reventanzhaft beimißt.

Der Kronleuchter. Wie aus Budapest berichtet wird, ist in dem großen Ballaal der Dienst-Hofburg der gemaltete Kronleuchter von der Decke gefallen, wodurch mannigfacher Schaden entstanden ist.

Der Millionärsenkeln als Bettler. Dem Hunger- und nur mit Lumpen notwendig gegen die Kälte gekämpft, fanden dieser Tage zwei Agenten der New-Yorker Rinderschau-Gesellschaft einen Enkel des bekannten amerikanischen Millionärs George W. Pullmann, des Ehemanns der sogenannten Pullmann-Schlafwagen, in einer Wohnung der 28. Straße vor.

Was ist Treue? Die „Berl. Volkstg.“ erzählt: Der Herr Oberst besuchte die Infanterie des Leutnants Schneidig, der gerade über die Pflichten der Soldaten spricht.

### Der Maler aus Welschtirol.

Roman von Hans Wachenhusen. 75. Forts. (Nachdruck verboten.)

Der Alte hatte ihn mit gefetzten Augen angehört. Als Wenke jetzt Atem schöpfte, hob er die müden Lider und richtete sich auf.

„Mein Herr,“ sagte er mit matter Stimme, „Sie stehen vor einem alten Mann, der sich im Bewußtsein seiner Unbeholfenheit bittere Unbill gefallen lassen muß.“

„Ich möchte Sie so gern von meinen guten Absichten überzeugen,“ sagte er mit gutmütigem Gesicht. „Ich bin bereit, mich Ihnen hier ganz zu Ihrer Verfügung zu stellen, wenn Sie nur Frauen zu mir haben wollen.“

„Ich danke Ihnen! Ich bedarf Ihrer Güte hier nicht, denn ich habe keinen eigenen Willen, Sie nach W leben in Anspruch zu nehmen.“

„Kann gut!“ rief er kurz entschlossen. „Sie sind, wie ich sehe, gewaltsam hierher gebracht; Sie sind ein alter Mann, würden Sie es nicht vorziehen, hier jemanden zu haben, der von Einfluß und Einstande wäre, Ihnen Ihre Lage bequemer zu machen?“

„Ich habe mich in dieser Hinsicht nicht zu beklagen, man läßt mich meine Gefangenschaft nicht allzu drückend empfinden.“

„Und wenn ich Sie nun einlade, eine Promenade mit mir zu machen?“

„Der Alte schüttelte abwendend den Kopf. „Ich glaube nicht, daß mein ... Reiseselbst,“ er betonte das Wort ironisch, „damit einverstanden sein würde.“

„So wäre mir gleich die beste Gelegenheit geboten, Ihnen meinen Einfluß zu beweisen.“ Wenke trat in das Nebenzimmer, schloß die Tür hinter sich und kehrte in wenigen Sekunden zurück.

„Der ich vielmehr zu der Ihrigen!“ versetzte der Alte in demselben ironischen Ton. „Mein Herr,“ fuhr er mit Ueberdruß fort, „warum diese Komödie? Schließen Sie mich doch, wovon Sie wollen! Haben Sie mich bis hierher geführt, so mögen Sie mich auch weiter bringen!“

Wenke sah ein, daß darauf nichts zu erwidern sei; sein Sogonito war verloren; für ihn galt es zunächst, die Identität des Alten mit aller Schonung für diesen festzustellen und mit schweiger Höflichkeit bot er ihm an der Tür den Vortritt.

„So schritten sie wohl eine Viertelstunde dahin, bald um diese, bald um jene Ecke; endlich aber glaubte Wenke doch Zeichen von Narbe an ihm zu bemerken. Der Alte trug das Haupt tiefer geneigt, mit verdrehten Augen lagte er zur Rechten und Linken, sein Fuß schien abgerieben und langjammer zu werden.“

Auch Wenke ward in demselben Grade von steigender Spannung ergriffen; er frohloste innerlich. Was ihm nicht zweifelhaft gewesen, sah er

bestätigt werden, je mehr er sich seinem Ziele, dem Hotel, näherte, in welchem der angebliche Semlow mit Wiedenstein zusammengetroffen sein mußte.

### Kirchen-Nachrichten.

#### Von Oberlungwitz.

Getauft: Melanie Gertrud, L. d. Gerichtsführers Ernst Emil Rieder, Richard Weg, S. d. Tischlers Emil Richard Möbius, Karl Walter, S. d. Zimmermanns Otto Hermann Weinhold, 1 unehel. S.

#### Von Gersdorf.

Getauft: Kurt Alfred, S. d. H. Hermann Emil Börner, Erich Albert, S. d. Schmieds Max Martin Löpfer, Fritz Arthur, S. d. B. Emil Louis Emmrich, Ella Hildegard, L. d. Reifelehmers Josef Stamm, Fritz Georg, S. d. B. Georg Alfred Teumer.

Schlachtviehmarkt in Schlach- und Vieh Hofe zu Chemnitz am 10. Januar 1907. Auftrieb: 28 Rinder (und zwar: 6 Ochsen, 4 Kalben 14 Kühe, 4 Bullen), 560 Kälber, 87 Schafe, 603 Schweine, zusammen 1216 Tiere.

Bezahlte in Mark für 50 kg Lebendgewicht. Ochsen: 1. vollfleischige, ausgewässerte, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren.

Kalben und Kühe: 1. vollfleischige, ausgewässerte Kalben höchsten Schlachtwertes. 2. vollfleischige, ausgewässerte Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren.

Bullen: 1. vollfleischige, ausgewässerte, höchsten Schlachtwertes. 2. mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere. 3. gering genährte.

Rinder: 1. feinste Mast- (Bollmilch-Mast) und beste Saugfäher. 2. mittlere Mast- u. gute Saugfäher. 3. gering genährte Kühe u. Kälber.

Schafe: 1. Mastkammer u. jüngere Mastkammer. 2. ältere Mastkammer. 3. mäßig genährte Hammel und Schafe (Mastschafe).

Schweine: 1. vollfleischige, fettere Masten und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren. 2. fleischig. 3. gering entwässerte, sowie Sauen und Eber.

Handels-Nachrichten. Magdeburg, 10. Januar. Kornader 41.50 Prozent Rendement 8.50-8.62. Nachprodukte effluve 7.50 Prozent Rendement 6.85-7.05.

Bremen, 10. Januar. Tendenz: Ruhig. Upl. middl. 10.60. Liverpool, 10. Januar, 12 Uhr 45 Min. Umsatz 12000 Ballen, davon für Spinnung und Export 1000 Ballen.

Table with exchange rates for various cities: Berlin, Amsterdam, Brüssel, etc. Columns include city names and rates.

Table with exchange rates for various currencies: 20-frank-Stücke, Oesterreich. Banknoten, etc.

Marie Selens verheiratet, Burkhart, Leipzig-Ohlitz. R. Lindner, Annaberg. W. H. Fische, Oberlichtenau-Frankenberg.

2. Klasse 151. A. S. Landes-Lotterie. Alle Nummern, hinter welchen kein Gewinn verzeichnet ist, sind unglücklich gezogen worden.

Table with lottery results: 30000, 20000, 10000, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 10153, 367, 887, 705, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 504, 739, 407, 733, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 10802, 935, 46, 370, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 13, 348, 202, 453, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 86, 750, 2000, 71233, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 55, 333, 785, 13150, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 62, 629, 847, 787, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 237, 605, 218, 533, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

Table with lottery results: 246, 901, 210, 255, etc. Columns include prize amounts and winning numbers.

